

Statuten des Gemeinde-Netzwerkes "Allianz in den Alpen"

Die Gemeinde Grabs wurde an der Vorstandssitzung des internationalen Vereins "Allianz in den Alpen" vom 09. Januar 1998 als Vollmitglied in den Verein "Allianz in den Alpen" aufgenommen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindammann:
sig. Rudolf Lippuner

Der Gemeinderatsschreiber:
sig. Markus Stähli

Präambel

Wir, die Vereinsmitglieder, sind der Ansicht, dass das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung, wie es in der Agenda 21 von Rio und der Alpenkonvention formuliert ist, als Perspektive der zukünftigen Entwicklung des Alpenraums von grosser Bedeutung ist.

Wir sind überzeugt, dass die Gemeinde eine zentrale Ebene bei der Umsetzung einer nachhaltigen Politik darstellt und setzen uns daher als Mitglieder des Vereins für die Realisierung einer solchen Politik in unseren Gemeinden in allen Themengebieten der Alpenkonvention und der Agenda 21 ein.

Wir haben erkannt, dass eine nachhaltige Entwicklung langfristig der einzige Weg ist, unseren Lebensstandard mit der Tragfähigkeit der natürlichen Umwelt im Alpenraum in Einklang zu bringen. Wir streben mit unserer Politik ein zukunftsbeständiges Wirtschaften und eine nachhaltige Nutzung der Umwelt an, um letztlich die soziale Stabilität sowie die kulturelle Identität und Eigenständigkeit in unseren Gemeinden zu sichern.

Die nachhaltige Nutzung des Alpenraumes verpflichtet uns zur Erhaltung des natürlichen Kapitals. Sie erfordert von uns sicherzustellen, dass der Verbrauch erneuerbarer Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie) nicht schneller erfolgt, als sie durch dauerhafte, erneuerbare Ressourcen ersetzt werden können. Nachhaltige Nutzung verlangt von uns die Reduktion von Schadstoffemissionen auf mindestens jenes Mass, das Luft, Wasser und Boden noch binden und abbauen können. Um das Leben und Wohlergehen von Menschen, Tieren und Pflanzen für alle Zukunft zu sichern, müssen wir eine ausreichende Luft-, Wasser- und Bodenqualität sichern und die Artenvielfalt erhalten.

Wir verpflichten uns zur Schaffung geeigneter Strukturen, die dauerhaft eine effiziente und transparente Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung und eine Überprüfung der Zielerreichung gewährleisten.

Wir haben erkannt, dass die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Gemeinden Vorteile für alle Partner mit sich bringt und verpflichten uns daher zu einer intensiven interkommunalen Zusammenarbeit und einem aktiven Erfahrungsaustausch bei der Umsetzung einer zukunftsfähigen Kommunalpolitik.

Wir möchten mit unserem Engagement – für eine nachhaltige Entwicklung in unserem Verein Vorbild für andere Gemeinden sein.

Wir sind uns bewusst, dass unsere Arbeit kritisch betrachtet und kontrolliert werden wird und sind daran interessiert, unserer Politik öffentlich einsehbar zu gestalten und eine grosse Breitenwirkung zu erzielen.

Wir setzen uns für eine intensive Öffentlichkeitsarbeit bzw. Zusammenarbeit mit Organisationen, Interessenverbänden und Betrieben vor Ort ein, um die Idee der "nachhaltigen Entwicklung" zu verbreiten und in die Praxis umzusetzen.

Wir werden geeignete Vorkehrungen treffen, damit alle Bürgerinnen und Bürger sowie interessierte Gruppen Zugang zu Informationen erhalten und es ihnen möglich ist, an lokalen Entscheidungs-, Planungs- und Umsetzungsprozessen der kommunalen Politik mitzuwirken.

Art. 1

Name und Sitz

Der Verein ist rechtsfähig nach deutschem Recht gemäss Art. 21 BGB und führt den Namen

Gemeinde-Netzwerk "Allianz in den Alpen" e.V.
Rete die communi "Alleanza nelle Alpi"
Réseau de communes "Alliance dans les Alpes"
Omrezje obcin "Povezanost v Alpah"

Im nachfolgenden Text wird die Bezeichnung "Verein" verwendet.

Es ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Sitz in Bad Reichenhall.

Art. 2**2.1**

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die lokale Umsetzung in erster Linie der Alpenkonvention und auch der Agenda 21. Der Verein wird als Dachverband der Mitgliedsgemeinden tätig. Dabei soll ein intensiver Wissensaustausch zwischen den Gemeinden angeregt und vertieft werden. Der Wissensaustausch soll dazu dienen, die Ziele der Alpenkonvention und auch der Agenda 21 konkret bei den Mitgliedern umzusetzen. Insgesamt sollen die Gemeinden eine nachhaltige Entwicklung einschlagen, die auf einem Ausgleich der wirtschaftlichen, sozialen und umweltorientierten Zielsetzungen beruht. Der Verein hat die Aufgabe, die Umweltsituation in den Mitgliedsgemeinden durch geeignete Massnahmen zu verbessern und fördert den Schutz und die Identität der eigenen Bevölkerung.

Ferner fördert und koordiniert der Verein die grenzüberschreitende Zusammenarbeit seiner Mitglieder in den Themenbereichen der Alpenkonvention. Dem Verein kommt eine Vorbildwirkung für andere Gemeinden zu.

Zur Förderung des Wohls der Allgemeinheit setzt sich der Verein insbesondere in nachfolgenden Handlungsbereichen ein:

- Berglandwirtschaft;
- Bergwald;

- Bodenschutz;
- Energie;
- Naturschutz und Landschaftspflege;
- Raumplanung und nachhaltige Entwicklung;
- Tourismus;
- Verkehr;
- Luft;
- Wasser.

Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gleicher Zielsetzung an.

2.2

Zur Erfüllung dieser Aufgaben greift der Verein Probleme auf, stellt Lösungsmöglichkeiten dar, berät die Mitglieder, führt zu diesem Zweck Projekte durch, beantragt finanzielle Mittel bei Dritten, nimmt diese entgegen, leitet diese weiter und verwaltet sie im Sinne des Vereins

2.3

Die Aufnahme neuer Handlungsbereiche orientiert sich am Fortgang der Arbeiten an der Alpenkonvention. Neue Protokollthemen werden automatisch auch zum Gegenstand der Arbeit des Vereins. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Handlungsbereiche aufgenommen werden.

2.4

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er erstrebt keinen wirtschaftlichen Erwerb oder Gewinn.

Art. 3

3.1

Mitglieder

Der Verein hat

3.1.1

konstituierende Mitglieder und

3.1.2

kooperierende Mitglieder

3.2

Gründungsmitglieder sind die Gemeinden Bad Reichenhall (D), Bobbio Pellice (I), Bovec (Slo), Brandberg (A), Budoia (I), Eppan (I), Grossweil (D), Kranjska Gora (Slo), Mäder (A), Mittenwald (D), Naturns (I), Oberammergau (D), Oberstaufen (D), Saalbach-Hinterglemm (A), Saas Fee (CH), San Zeno di Montagna (I), Schaan (FL), Schliersee (D), Silenen (CH), Ste Marie du Mont (F), St. Martin (CH), Treviso Bresciano (I), Val Lugnez (CH).

3.3

Konstituierende Mitglieder können Gemeinden, Talschaften und Gemeindeverbände des Alpenraumes sein.

3.4

Kooperierende Mitglieder können sein

3.4.1

natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die dem öffentlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und kirchlichem Leben zuzurechnen sind,

3.4.2

juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Aufgaben durch den Zweck des Vereins berührt werden und

3.4.3

Privatpersonen, welche bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.

Art. 4

Über die Aufnahme von konstituierenden und kooperierenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Dem Aufnahmeantrag ist eine Absichtserklärung beizufügen, aus der eindeutig hervorgeht, dass neu hinzukommende konstituierende Mitglieder gemäss den Vorgaben des Leitfadens "Kommunales Öko-Audit für Alpengemeinden" eine Umweltpolitik für alle Handlungsbereiche (siehe Art. 2 dieser Satzung) erarbeiten sowie eine Umweltprüfung, die Erstellung eines Umweltprogramms und die Einrichtung eines Umweltmanagementsystems für zwei ausgewählte Handlungsbereiche durchführen. Die Aufnahme bzw. die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller schriftlich mit Begründung mitgeteilt. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Möglichkeit eines Einspruchs zur nächsten Mitgliederversammlung gegeben. Diese entscheidet durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 5

5.1

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

5.1.1

bei juristischen Personen mit deren Auflösung, bei natürlichen Personen im Todesfall;

5.1.2

durch freiwilligen Austritt;

5.1.3

durch Streichung von der Mitgliederliste;

5.1.4

durch Ausschluss aus dem Verein

5.2

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Massgebend für die Wahrung der Frist ist der Eingang bei der Geschäftsstelle des Vereins.

5.3

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

5.4

Ein Mitglied, das dem Zweck des Vereins zuwider handelt bzw. ein neu hinzukommendes konstituierendes Mitglied, dessen Vorgehen die Vorgaben des Leitfadens "Kommunales Öko-Audit für Alpengemeinden" nicht erfüllt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mit Begründung bekannt zu machen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 6**6.1**

Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereins im Rahmen der zuständigen Organe mit. Sie sollen die Arbeit des Vereins durch Vorschläge, Anregungen und Unterstützung fördern. Sie sind gehalten, erforderliche Auskünfte zu erteilen und die Beträge zu entrichten.

6.2

Alle Mitglieder sind berechtigt, die vom Verein zu erbringenden Tätigkeiten in Anspruch zu nehmen.

6.3

Die konstituierenden Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins im Rahmen der ihnen jeweils zustehenden Möglichkeiten zu berücksichtigen.

6.4

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die konstituierenden Mitglieder besitzen das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Kooperierende Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und haben nur beratende Funktion. Natürliche Personen können durch eine von ihnen gegenüber dem Vorstand schriftlich bevollmächtigte Person vertreten werden. Juristische Personen oder Vereinigungen des öffentlichen oder privaten Rechts üben ihre Rechte durch einen/eine von ihnen dem Vorstand schriftlich zu benennende VertreterIn aus. Konstituierende Mitglieder können sich nicht gegenseitig vertreten.

Art. 7**7.1**

Beiträge; Mittelverwendung

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.

7.2

Zusätzlich zu den Mitgliederbeiträgen werden die Mittel des Vereins aufgebracht durch

7.2.1

Fördermittel der verschiedenen innerstaatlichen Ebenen bzw. der EU;

7.2.2

zweckgebundene Zuwendungen;

7.2.3

freiwillige Spenden;

7.2.4

sonstige Erträge, welche der Verein unter Wahrung der Gemeinnützigkeit aus seiner Tätigkeit erzielt.

7.3

Zur Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung notwendig.

7.4

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weder ein Mitglied noch sonstige Personen oder Institutionen/Organisationen dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7.5

Sondertätigkeiten, d.h. Leistungen, die nicht durch die Beitragsordnung abgedeckt sind, an Mitglieder oder Dritte dürfen nur gegen ein gesondertes Entgelt erbracht werden. Leistungen bzw. Gegenleistungen müssen nach dem Massstab eines Fremdvergleiches angemessen sein. Der Verein hat bei einem Leistungsaustausch dem Vertragspartner eine gesonderte Rechnung zu erteilen. Durch Verletzung dieser Bestimmung verursachte Vorteile sind von dem Begünstigten zurückzufordern

Art. 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Legislatives Organ: die Mitgliederversammlung;
- b) Ausführendes Organ: der Vorstand;
- c) Beratendes Organ: der Netzwerkrat.

Art. 9

9.1

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus konstituierenden und kooperierenden Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung hat jedes konstituierende Mitglied ein Stimmrecht. Kooperierende Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und haben nur beratende Funktion.

9.2

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins. Über folgende Angelegenheiten entscheidet nur die Mitgliederversammlung:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

-
- Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags;
 - Beschlussfassung über die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste sowie über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein;
 - Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Netzwerkrates;
 - Einrichtung einer Geschäftsstelle;
 - Erlass bzw. Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle;
 - Bestellung der beiden RechnungsprüferInnen;
 - Anträge konstituierender Mitglieder.

9.3

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes bzw. des Netzwerkrates fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand bzw. den Netzwerkrat beschliessen. Der Vorstand bzw. der Netzwerkrat können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

9.4

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 60 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

9.5

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die ausserordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

9.6

Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den/die ersteN VorsitzendeN des Vorstandes. Anträge der konstituierenden Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der ordentlichen bzw. der ausserordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Rechtzeitig eingereichte und von mindestens fünf der konstituierenden Mitglieder unterschriebenen Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Vom Netzwerkrat eingereichte Anträge müssen auf der Tagesordnung berücksichtigt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschliesst die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

9.7

Die Mitgliederversammlung findet öffentlich statt, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die ersteN VorsitzendeN des Vorstandes geleitet. Im Falle der Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden wählt der Vorstand aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit von Fall zu Fall eineN LeiterIn für die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der VersammlungsleiterIn zu unterschreiben ist und von einem anderen Mitglied des Vorstandes gegengezeichnet werden muss. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Abstimmung entscheidet die Stimme des/der VersammlungsleiterIn. Der/die VersammlungsleiterIn bestimmt auch die Art der Abstimmung.

9.8

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher ausser Betracht.

9.9

Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind an alle Mitglieder mindestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung zu versenden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Sollte über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, muss dies ebenfalls mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller konstituierenden Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

9.10

Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Zustimmung vorzulegen.

Art. 10**10.1**

Vorstand

Der Vorstand besteht zahlenmässig aus je einer Person jedes Alpenstaates, der durch zumindest ein konstituierendes Mitglied auf der den Vorstand wählenden Mitgliederversammlung vertreten ist, mindestens jedoch aus drei Personen. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der ersten Vorsitzenden, seinem/seiner StellvertreterIn (2. VorsitzendeR) sowie den BeisitzerInnen.

10.2

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

10.3

In den Vorstand können nur BürgermeisterInnen der konstituierenden Mitglieder bzw. deren legitimierte VertreterInnen gewählt werden. Endet die Amtszeit des/der BürgermeisterIn bzw. endet die Legitimation des/der VertreterIn so bleibt das betreffende Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt und scheidet dann automatisch aus dem Vorstand aus. Die erforderliche Neuwahl findet auf der nächsten Mitgliederversammlung statt, bis dahin bleibt der Vorstand im Amt.

10.4

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet bei unaufschiebbaren Geschäften anstelle der Mitgliederversammlung.

10.5

Gesetzliche VertreterInnen des Vereins im Sinne des Art. 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. JedeR Vorsitzende ist berechtigt den Verein allein gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis übt der/die 2. Vorsitzende sein/ihr Vorstandsamt nur dann aus, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

10.6

Der Vorstand wird vom/von der 1. Vorsitzenden bei Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 21 Kalendertage. Vereinsmitglieder, Mitglieder des Netzwerkrates, der/die GeschäftsführerIn des Vereins oder externe Sachverständige können zu den Beratungen hinzugezogen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eineR der Vorsitzenden, anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes müssen in Sitzungen schriftlich herbeigeführt werden. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der LeiterIn der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Der Vorstand kann Beschlüsse auch ohne vorherige Ankündigung in der Tagesordnung fassen. In dringlichen Angelegenheiten kann der Vorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.

10.7

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt aus der Mitte der Mitgliederversammlung durch diese. Über die Wahl jedes Vorstandsmitgliedes wird einzeln in geheimer Wahl abgestimmt. Hat im ersten Wahlgang einE KandidatIn die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatenInnen statt, welche im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist derjenige/diejenige KandidatIn, welcheR im zweiten Wahlgang die höchste Stimmzahl erreicht hat.

Art. 11**11.1**

Netzwerkrat

Der Verein wird von einem Netzwerk unterstützt. Mitglieder des Netzwerkrates können ExpertenInnen aus Politik, Wirtschaft und Verbänden oder sonstigen gesellschaftlichen Gruppen sein, die dem Vereinszweck verbunden sind. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Besetzung des Netzwerkrates. Der Netzwerkrat bestimmt aus seinen Reihen den/die VorsitzendeN des Netzwerkrates.

Gründungsmitglieder des Netzwerkrates sind die Experten des Fachbeirates der Pilotphase sowie einE VertreterIn von CIPRA – International.

11.2

Der Netzwerkrat hat die Aufgabe, die Mitgliederversammlung und den Vorstand bei allen fachlichen Fragen zu beraten. Der Netzwerkrat ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

11.3

Die Ämter des Netzwerkrates sind Ehrenämter. Die Mitglieder des Netzwerkrates dürfen keine Vergütung erhalten. Aufwendungen, wie z.B. Reisekosten, Post- und Telefonspesen, zusätzliche Beherbergungs- und Verpflegungskosten, sind gegen Einzelnachweis zu erstatten, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

Art. 12**12.1**

Geschäftsstelle

Bei Bedarf unterhält der Verein eine Geschäftsstelle

12.2

Über die Benennung des/der GeschäftsführerIn bzw. der Institution/Organisation, die die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrnimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag und Vorschlag des Vorstands.

12.3

Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Betreuung der Mitglieder des Vereins bei der operativen Umsetzung der Vereinsziele. Insbesondere unterstützt die Geschäftsstelle den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte.

12.4

Das nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschliessende Geschäftsordnung.

Art. 13**13.1**

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Rechnungsprüfung

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird bis zur Einrichtung einer Geschäftsstelle durch den Vorstand geführt. Dies geschieht nach Massgabe eines Haushaltsplanes, der jedes Jahr vor Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

13.2

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden RechnungsprüferInnen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Vereins sind in einem Umfang zu überprüfen, der die Anforderungen des Art. 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechend erfüllt. Die Prüfberichte werden den Mitgliedern, welche Gebietskörperschaften sind, unverzüglich übersandt.

Art. 14

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 15**15.1**

Auflösung des Vereins /
Wegfall des Vereinszwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

15.2

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die bisher im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die LiquidatorenInnen. Art. 10.5 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

15.3

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, sofern der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.